jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1986/11/25 86/04/0116

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 25.11.1986

Index

Verwaltungsverfahren - VStG
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

VStG §6

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 81/04/0224 E 18. Dezember 1981 VwSlg 10627 A/1981 RS 1

Stammrechtssatz

Derjenige, der eine zum Schutz der Gesundheit und des Lebens von Menschen vorgeschriebene Auflage nicht einhält, um eine bloße, wenn auch schwere Gefahr für sein Vermögen abzuwenden kann sich unter dem Gesichtspunkt der Interessenabwägung rite nicht auf Notstand berufen (Hinweis E 19.11.1964, 1404/64, VwSlg 6496 A/1964).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1986040116.X03

Im RIS seit

08.01.2020

Zuletzt aktualisiert am

08.01.2020

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at